



Industrie- und Handelskammer  
Bodensee - Oberschwaben

## AUSBILDUNG

### Einstiegsqualifizierungsvertrag zwischen

#### Teilnehmer/in

Vorname Nachname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Schulabschluss:  Ohne  
 Hauptschule  
 Realschule  
 Andere: \_\_\_\_\_

#### Qualifizierender Betrieb

Firma: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

1. Vorname Nachname: \_\_\_\_\_  
wird in der Firma: \_\_\_\_\_  
die Einstiegsqualifizierung: \_\_\_\_\_  
von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ vermittelt.

2. Die praktische Qualifizierung findet in folgenden Betriebsstätten statt:

\_\_\_\_\_

3. Für die Qualifizierung im Betrieb wird als verantwortliche/r Mitarbeiter/in benannt:  
Vorname, Nachname: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Fax: \_\_\_\_\_

4. Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Wochen/Monate<sup>1</sup>.

5. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der/die Teilnehmer/in mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, sofern er/sie die Qualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung annehmen will. Ansonsten ist nach der Probezeit für beide Seiten nur noch eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Jede Kündigung muss schriftlich und im Falle der ordentlichen Kündigung des/der Teilnehmers/in unter Angabe der Gründe erfolgen.

6. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden, die regelmäßige wöchentliche Qualifizierungszeit \_\_\_\_\_ Stunden, bei einer \_\_\_\_\_ -Tage Woche.

7. Der Betrieb gewährt dem/der Teilnehmer/in Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes/Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für die Dauer der Einstiegsqualifizierung besteht ein Urlaubsanspruch von \_\_\_\_\_ Werkstage/Arbeitsagen<sup>2</sup>.

8. Der Arbeitgeber zahlt dem zu Qualifizierenden eine monatliche Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro<sup>3</sup>. Die Einstiegsqualifizierung ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

9. Qualifizierungsinhalte und Pflichten

Die Qualifizierung ist auf Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor. Die Anleitung im Praktikum erfolgt auf der Grundlage der als Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederung.

Der/die Teilnehmer/in wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erlangen, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich, zu lernen und an allen Qualifikationsphasen teilzunehmen.

Der vorgeschriebene Tätigkeitsnachweis ist unaufgefordert zu führen und den zuständigen Personen des Betriebes wöchentlich zur Unterschrift vorzulegen.

Zum Ende des Praktikums ist ein betriebliches Zeugnis nach der von der IHK erstellten Vorlage zu erteilen und mit dem/der Teilnehmer/in zu besprechen. Das Qualifizierungsziel ist erreicht, wenn der Betrieb wenigstens vier der Beurteilungskriterien mit mindestens „ausreichend erkennbar“ bewertet.

## 10. Sonstiges

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Betrieb

---

Unterschrift Teilnehmer/in

---

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

<sup>1</sup> Die Probezeit soll bei einer Einstiegsqualifizierung von 12 Monaten höchstens zwei Monate betragen. Sie ist im Übrigen nach der Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

<sup>3</sup> Die maximale Höhe des Zuschusses für die Praktikumsvergütung beträgt gem. § 54a SGB III 262 Euro zuzüglich eines pauschalierten Zuschusses zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

<sup>4</sup> Mustervordrucke für die betrieblichen Zeugnisse sind bei ihrer IHK erhältlich.

## **Verteiler**

Betrieb  
Teilnehmer/in  
IHK Bodensee-Oberschwaben  
Agentur für Arbeit  
eventuell gesetzlicher Vertreter

## **Hinweis**

Ärztliche Untersuchung (entsprechend Jugendarbeitsschutzgesetz)  
Jugendliche (Personen unter 18 Jahre) dürfen nur ausgebildet oder beschäftigt werden, wenn die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung vorliegt. Die Bescheinigung darf zu Beginn der Beschäftigung nicht älter als vierzehn Monate sein.

Ein Berufsausbildungsvertrag darf in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nur eingetragen werden, wenn die Bescheinigung den Antragsunterlagen beigelegt ist.

Der Arbeitgeber hat Jugendlichen die für die Untersuchung erforderliche Freizeit zu gewähren. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

Der Arbeitgeber muss die für ihn bestimmten Bescheinigungen über die ärztlichen Untersuchungen bis zum Ende der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, aufbewahren und dem Gewerbeaufsichtsamt sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorlegen oder einsenden.

Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, sind ihm mit den sonstigen Papieren auch die Untersuchungsbescheinigungen auszuhändigen.

Für die Untersuchung entstehen dem Auszubildenden sowie dem Betrieb keine Kosten.